

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft

Oldenburg, 1880

3. Besuchende Mitglieder.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4071

Diejenigen, welche im April oder Oktober aufgenommen werden, haben den Beitrag für das laufende halbe Jahr sogleich nach ihrer Aufnahme zu zahlen.

§ 13.

Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft hat die Befugniß bei dem Vorstande, unter Angabe der Gründe, auf den Ausschluß eines Mitgliedes anzutragen, welches sich unwürdig gemacht hat, länger Mitglied der Gesellschaft zu sein.

Der Vorstand untersucht die Sache und beräth mit dem Ausschusse über diesen Antrag. Wird der Ausschluß für nöthig erachtet, und will der Auszuschließende, auf schriftliche Anzeige von diesem Beschlusse, nicht freiwillig austreten, so ist in einer Generalversammlung, und zwar nicht in der nächsten, sondern erst in der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach dem gefaßten Beschlusse, über den Ausschluß abzustimmen.

Findet der Vorstand und Ausschuß den Antrag aber nicht berechtigt, so ist lediglich der Antragsteller von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und dem Antrage keine weitere Folge zu geben, also auch keine Abstimmung zu veranlassen.

2. Ehrenmitglieder.

§ 14.

Jedes ordentliche Mitglied wird durch Wegzug Ehrenmitglied. — Der Vorstand hat die Entscheidung, ob die Verhältnisse der Art sind, daß ein Uebertritt von der ordentlichen Mitgliedschaft zur Ehrenmitgliedschaft durch dieselben begründet erscheint.

Alle Ehrenmitglieder treten ohne Weiteres bei der dauernden Rückkehr zur Gesellschaft in die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder zurück.

Sowohl Wegzug wie Rückkehr sind dem Vorstande anzuzeigen.

§ 15.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und nehmen keinen Theil an den Wahlen und sonstigen Beschlüssen der Gesellschaft.

3. Besuchende Mitglieder.

§ 16.

1. Als besuchende Mitglieder können in die Gesellschaft eintreten:

- a. im activen Dienste stehende Officiere, Militärärzte und Militärb Beamte von Officiersrang und Portepeseführer,

- b. im Civilstaatsdienst oder im städtischen Dienst widerruflich Angestellte,
- c. Candidaten, welche ihre Studien vollendet haben,
- d. Assistenzprediger,
- e. Söhne von ordentlichen Mitgliedern ohne selbständige Stellung,
- f. Fremde, welche sich vorübergehend in Oldenburg aufhalten, vorbehältlich der Bestimmung in § 18 Absatz 4.

Die unter a Aufgeführten werden besuchende Mitglieder dadurch, daß sie ihren Wunsch, als solche in die Gesellschaft eintreten zu wollen, dem Vorstande schriftlich mittheilen. Einer weiteren Aufnahme derselben bedarf es nicht.

Die Anträge der unter b bis f Aufgeführten auf Zulassung als besuchende Mitglieder unterliegen der Prüfung und Entscheidung des Vorstandes und des Ausschusses, welche in gemeinschaftlicher Sitzung durch Stimmenmehrheit getroffen wird. Wer sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen will, kann beantragen, daß über seinen Antrag in der nächsten ordentlichen Generalversammlung abgestimmt werde. Bezüglich dieser Abstimmung kommen die Vorschriften des § 11 zu Raam. Der Antrag ist von dem Vorstande an die Tafel anzuschlagen.

2. Der Vorstand hat die Namen der besuchenden Mitglieder durch Anschlag an die Tafel bekannt zu machen.

3. Officiere, Militairärzte und Militairbeamte, sowie die unter Ziffer 1 b. d und f Aufgeführten zahlen einen jährlichen Beitrag von 24 *M.*, Portepeeführer und die unter c und e Aufgeführten einen solchen von 18 *M.*

4. Ein besuchendes Mitglied hört auf, solches zu sein, durch die schriftliche Anzeige bei dem Vorstande, der Gesellschaft als besuchendes Mitglied nicht mehr angehören zu wollen, durch Wegzug von Oldenburg, wovon dem Vorstande schriftlich Anzeige zu machen ist, sowie dadurch, daß es die für ein besuchendes Mitglied erforderliche Qualification (durch Ausschneiden aus dem activen Militairstande, Erlangung einer unwiderruflichen Anstellung oder einer selbstständigen Stellung, bleibende Niederlassung in Oldenburg) verliert.

5. Besuchende Mitglieder unterliegen bezüglich ihrer Aufnahme als ordentliche Mitglieder den dieserhalb bestehenden Vorschriften, insbesondere auch hinsichtlich des Ballotements und des Eintrittsgeldes.

6. Für den Ausschluß eines besuchenden Mitgliedes kommen die Bestimmungen des § 13 zur Anwendung.

4. Kartenmitglieder.

§ 17.

Der Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes an Wittven und unverheiratete Damen in selbständiger Lebensstellung, welche sich ihrer Bildung und ihrem Stande nach für die Gesellschaft eignen, Karten gegen Zahlung eines Jahresbeitrags von 10 *M* zum Besuch der Bälle und größeren Gesellschaften auf die Dauer eines Jahres auszustellen.

Dem Clubdiener ist gegen Aushändigung der Karte der Jahresbeitrag praenumerando zu entrichten.

Einzuführende Fremde.

§ 18.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, Auswärtige auf 8 Tage einzuführen und ist nur verpflichtet, den Namen und Charakter des Eingeführten in das Fremdenbuch einzutragen und sich als Einführenden einzuzeichnen (bei 1 *M* Brüche, die dem Clubdiener zufällt, welcher den Contraventionsfall zur Anzeige bringt).

Fremde, die auf längere Zeit Zutritt zu haben wünschen, wenden sich durch ein Mitglied der Gesellschaft an den Vorstand, welcher den Fremden für die Dauer von 2 Monaten einzuführen das Recht hat und die Einführung in das Fremdenbuch einträgt, wobei die Unterschrift eines Vorstehers genügt.

Wer einen Fremden eingeführt hat, ist der Gesellschaft dafür verantwortlich, daß der Eingeführte sich für die Gesellschaft paßt.

Fremde, die nach Ablauf von 2 Monaten noch Zutritt zur Gesellschaft haben wollen, müssen sich als besuchende Mitglieder der Gesellschaft aufnehmen lassen.

Wer sich zur Aufnahme als ordentliches Mitglied hat in Vorschlag bringen lassen, kann vom Vorstande bis zum Tage des Ballottements als vorläufig besuchendes Mitglied eingeführt werden und ist als solches in das Fremdenbuch einzutragen.

An den Bällen und sonstigen größeren Gesellschaften der Casinogesellschaft können, außer den weiblichen Angehörigen aller ordentlichen und besuchenden Mitglieder der Gesellschaft, auch die Wittven von ordentlichen, besuchenden und Ehrenmitgliedern Theil nehmen und ihre weiblichen Angehörigen mitbringen.

§ 19.

Abgeordnete zum Landtage und zur Synode haben das Recht, während der Zeit der Zusammenberufung hier, ohne einer besonderen Einführung zu bedürfen, das Casino zu besuchen.